Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde

HESSEN

Maßnahmenplan
zum
FFH – Gebiet
Immichenhainer Teiche

FFH-Gebiet Nummer: 5222 - 301

*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

Az.: R 27
Bearbeiter: V.Gläser
Stand: Mai 2009

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung 4

1.1 Allgemeines 4

1.2 Lage und Übersichtskarte 5

1.3 Kurzinformation 6

2 Gebietsbeschreibung 7

2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik) 7

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten 7

2.3 Entstehung / frühere und aktuelle Landnutzungsformen 7

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung 8

2.5 Bedeutung des Gebietes/ Funktion im Schutzgebietsnetz Natura 2000 9

3 Leitbilder, Erhaltungsziele 10

3.1 Leitbilder 10

3.1.1 Leitbild FFH- Lebensraumtypen 10

3.1.1.1 Gewässer 10

3.1.1.2 Offenland 10

3.1.1.3 Wald 10

3.1.2 Leitbild Naturschutzgebiet 10

3.2 Erhaltungsziele 11

3.2.1 FFH- Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftl. Interesse FFH-Anhang I) 11

3.2.2 Erhaltungsziele Naturschutzgebiet 12

3.2.3 Arten der Vogelschutzrichtlinie 12

4 Beeinträchtigungen und Störungen 13

4.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-AnhangI) 13

5 Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen 14

5.1 Erhaltungsmaßnahmen 14

5.1.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH- Anhang I) 14

5.1.2 Sonstige Arten und Biotope im NSG 19

5.1.3 Arten der VS-Richtlinie 19

5.2 Entwicklungsmaßnahmen 20

5.2.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH- Anhang I) 20

5.2.2 Arten der VS-Richtlinie/sonstige Arten/Maßnahmen im NSG 20

6 Report aus Planungsjournal 21

7 Monitoring 22

8 Anhang 23

9 Literatur 24

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Ziel der FFH–Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines vernetzten Schutzsystems mit der Bezeichnung „ Natura 2000“ sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tier– und Pflanzenarten erhalten werden.
Nach Artikel 6 der FFH– Richtlinie sind die EU– Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs– und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck werden in Hessen mittelfristige Maßnahmenpläne (Zeitraum > 10 Jahre) aufgestellt, die die erforderlichen Maßnahmen beschreiben.
Das als Fauna–Flora–Habitat (FFH)–Gebiet Nr. 5222-301 gemeldete Areal liegt südwestlich des Ortes Immichenhain (Gemeinde Ottrau).

„Teich 1 mit deutlicher Zonierung“

1.2 Lage und Übersichtskarte

Das FFH – Gebiet „Immichenhainer Teiche“ liegt überwiegend im Gebiet der Gemeinde Ottrau, ca. 1,5km südwestlich der Ortslage von Immichenhain im sogenannten „Schefferwald“.

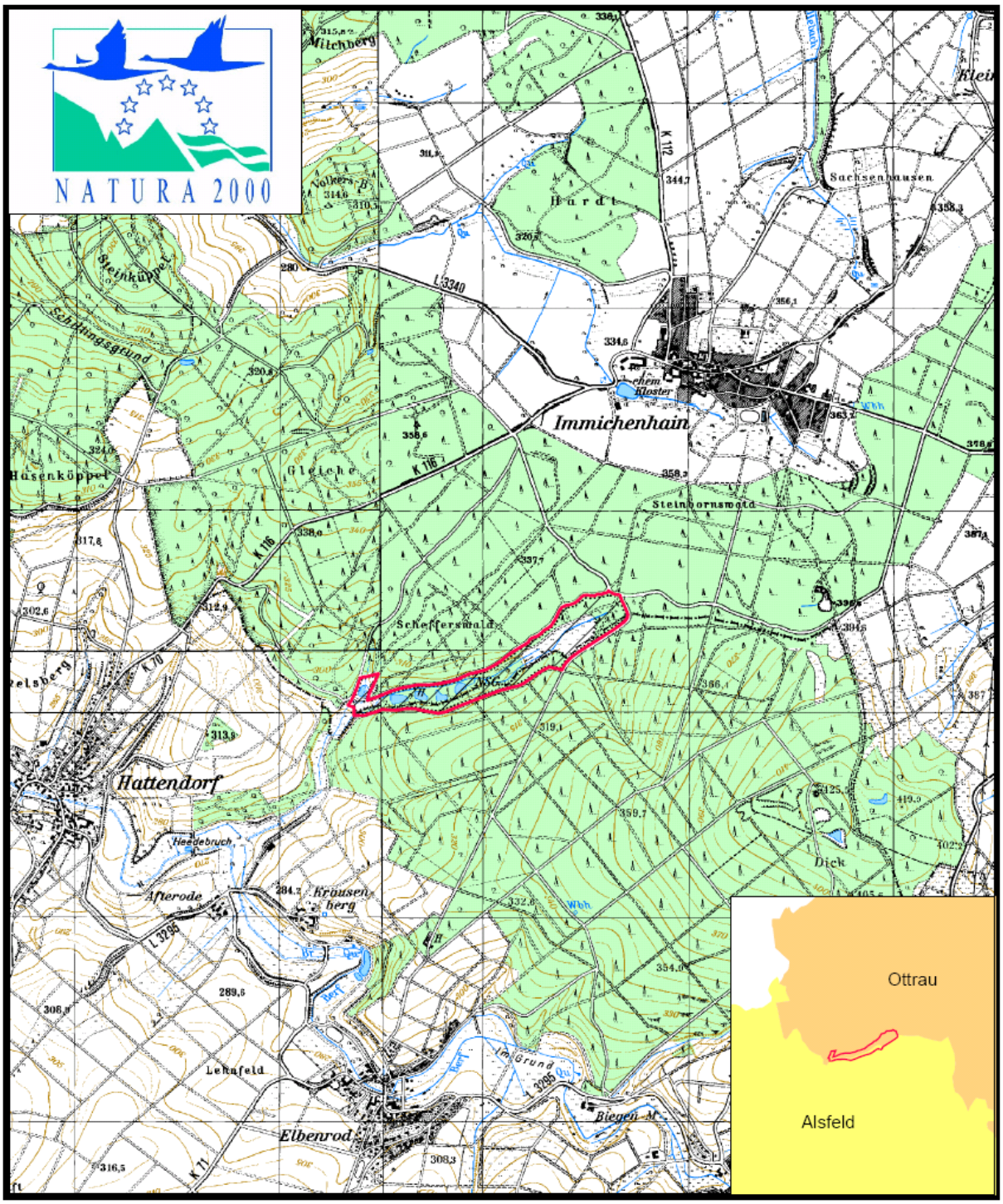

1.3 Kurzinformation

Landkreis	Schwalm – Eder/Vogelsbergkreis
Gemeinde	Ottrau/Stadt Alsfeld
Örtliche Zuständigkeit	Regierungspräsidium Kassel – Obere Naturschutzbehörde - Forstamt Neukirchen Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises
Naturraum	D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön
Höhe über NN:	280 bis 320 m über NN.
Boden/Geologie	Ranker und Braunerden, Pseudogleye und Gleye aus holozänen und pleistozänen Ablagerungen über mittlerem Buntsandstein, anthropogen überformt
Klima	Mittlere Niederschlagshöhe im Jahr = 600 - 700 mm Mittleres Tagesmittel der Lufttemperatur im Jahr = 8,1 – 9 °C
Gesamtgröße	21,85 ha
Schutzstatus	Naturschutzgebiet , Ausweisung 1985, Änderung der Verordnung in 1992 und 2000
Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse) FFH – Anhang I nach Wertstufen**	3150 Natürliche, eutrophe Stillgewässer A: 0,91 ha B: 0,08 ha *6230 Montane Borstgrasrasen B: 0,06 ha 9110 Hainsimsen-Buchenwald C: 0,39 ha
FFH - Anhang II (Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)	_____
FFH- Anhang IV (Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse)	Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)
Anhang-1 Arten der Vogelschutzrichtlinie	Schwarzspecht (Dryocopus martius) _____

* Prioritärer Lebensraum bzw. -Art
** Erhaltungszustand: A =hervorragend B = gut C =mittel bis schlecht

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformationen (Kurzcharakteristik)

Das FFH-Gebiet „Immichenhainer Teiche“ ist in der Abgrenzung deckungsgleich mit dem gleichnamigen, 1985 ausgewiesenen Naturschutzgebiet und umfasst eine vermutlich mittelalterliche Teichanlage aus fünf Teichen am Oberlauf eines namenlosen Baches mit den angrenzenden Grünländern und Waldsäumen. Es besteht keine Verbindung zu weiteren NATURA 2000 – Gebieten.

Im Rahmen der Grunddatenerhebung wurde im Gebiet der **Lebensraumtyp 3150** (Natürliche eutrophe Stillgewässer mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition) auf 0,91 ha, der **Lebensraumtyp *6230** Artenreiche (sub-)montane Borstgrasrasen auf Silikatböden auf 0,06 ha, und der **Lebensraumtyp 9110** (Hainsimsen-Buchenwald) auf 0,39ha nachgewiesen.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Die Flächen des FFH – Gebietes „Immichenhainer Teiche“ liegen überwiegend in der Gemarkung Immichenhain der Gemeinde Ottrau im Schwalm-Eder-Kreis, teilweise auch in der Gemarkung Elbenrod der Stadt Alsfeld im Vogelsbergkreis.
Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium in Kassel.
Für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist das Hess. Forstamt Neukirchen zuständig, für Verträge über Grünlandbewirtschaftung der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Fachbereich Landwirtschaft und Landentwicklung.

2.3 Entstehung / frühere und aktuelle Landnutzungsformen

Der Bau der Teichanlage ging wahrscheinlich mit der Gründung von Klöstern in Immichenhain ab dem 12. Jahrhundert einher.
Ursprünglich dienten die angelegten Teiche wohl der Eisgewinnung im Winter sowie der Fischzucht, das Umfeld der Teiche war zu dieser Zeit vermutlich eher waldfrei und wurde als Grünland oder Weide genutzt.

Im 20. Jahrhundert gab man auf Teilflächen des FFH-Gebietes die Grünlandwirtschaft auf und forstete mit Pappeln oder Nadelholz auf.
Im Osten des Gebietes wird noch ein Teil des Grünlandes als Weide bewirtschaftet.
Die fischereiwirtschaftliche Nutzung wurde nach der Ausweisung des Gebietes als NSG 1985 beendet.
Die Waldflächen im FFH- Gebiet werden forstwirtschaftlich genutzt.

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope nach Hess. Biotopkartierung

Im Gebiet finden sich folgende Biotoptypen (Code– Nummern nach Hess. Biotopkartierung, nach **§ 31 HeNatG** geschützte Biotope sind in **Fett**druck hervorgehoben):

Nr.	Kurzbezeichnung	Fläche (ha)
01.120	Bodensaure Buchenwälder	00,3404
01.174	**Bruch- und Sumpfwälder**	**00.2307**
01.181	Laubbaumbestände nicht einheimischer Arten	00,3328
01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder	00,5787
01.220	Nadelwälder	07,8710
01.300	Mischwälder	05,2809
01.400	Schlagfluren und Vorwald	01,4041
02.200	Gehölze feuchter bis nasser Standorte	00,7923
04.113	**Helokrenen und Quellfluren**	**00,0944**
04.211	**Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche**	**00,4355**
04.320	**Altwasser**	**00,9923**
05.130	**Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren**	**00,1126**
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt	03,6843
06.210	**Grünland feuchter bis nasser Standorte**	**00,2827**
06.540	**Borstgrasrasen**	**00,0627**
14.520	Straßen, Wege	00,4665
99.041	Umflutgraben	00,2508

2.5 Bedeutung des Gebietes/ Funktion im Schutzgebietsnetz Natura 2000

Das Gebiet überschneidet sich nicht mit anderen Natura 2000-Gebieten und wurde dem Schutzgebietsnetz Natura 2000 wegen seiner bemerkenswerten naturnahen Gewässer mit ausgeprägter Zonierung zugeordnet.

Die besondere naturschutzfachliche Bedeutung ergibt sich aus dem Reichtum an sonst selten gewordenen und an naturnahe Gewässer gebundenen Arten und der damit einhergehenden überregionalen Bedeutung.
Im Zuge der Grunddatenerhebung konnten neben dem Kleinen Wasserfrosch (Rana lessonae, Anhang IV der FFH- Richtlinie) und fünf weiteren Amphibienarten noch 18 Libellenarten nachgewiesen werden, von denen 6 nach der Roten Liste als gefährdet angesehen werden, beispielsweise Kleiner Blaupfeil und Speer-Azurjungfer.
Im Planungsraum fanden sich außerdem 8 Gefäßpflanzenarten der Roten Liste Hessen, z. B. Sumpfblutauge, Sprossender Bärlapp und Keulen-Bärlapp.

Sumpfblutauge (Potentilla palustris)

3 Leitbilder, Erhaltungsziele

3.1 Leitbilder

3.1.1 Leitbild FFH- Lebensraumtypen

3.1.1.1 Gewässer

LRT 3150 Natürliche, eutrophe Stillgewässer mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
Aus naturnahen Quellbächen gespeister Stillgewässerkomplex mit ausgeprägten Flachwasserzonen, Schwimmblattgesellschaften, submerser Vegetation, ausgedehnten Röhrichten und Großseggenrieden in naturnaher Zonierung mit lebensraumtypischer Flora und Fauna.

3.1.1.2 Offenland

LRT*6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden :
Extensiv genutzte Wiesengesellschaften, reich an den dieser Subassoziation zugehörigen Pflanzen- und Tierarten

3.1.1.3 Wald

LRT9110 Hainsimsen-Buchenwald
Totholzreicher Buchenwald mit typischer Begleitvegetation.

3.1.2 Leitbild Naturschutzgebiet

Von naturnahen Wäldern gesäumtes Waldwiesental am Oberlauf eines Mittelgebirgsbaches mit artenreichen Stillgewässern und extensiv genutztem Magergrünland als Lebensraum einer artenreichen Flora und Fauna.

3.2 Erhaltungsziele

3.2.1 FFH- Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftl. Interesse FFH-Anhang I)

Natürliche, eutrophe Stillgewässer mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons (LRT 3150)

- Erhaltung der biotopprägenden Gewässerqualität
- Erhaltung der für den Lebensraumtyp charakteristischen Gewässervegetation, der Verlandungszonen und natürlichen Lebensgemeinschaften
- Erhaltung des funktionalen Zusammenhangs mit den Landlebensräumen für die LRT-typischen Tierarten
- Erhaltung einer an traditionellen Nutzungsformen orientierten bestandserhaltenden Teichbewirtschaftung

Artenreiche (sub-) montane Borstgrasrasen auf Silikatböden (LRT *6230)

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110)

Wegen des nur mäßigen Erhaltungszustandes (C), der geringen Repräsentativität (D) und Flächengröße wird auf die Festlegung von Erhaltungszielen für diesen LRT hier verzichtet.

Übersicht: Fläche und Erhaltungszustand der Lebensraumtypen

EU-Code	Bezeichnung des LRT	Wertstufe * Ist (2007)	Wertstufe * Soll 2013	Wertstufe * Soll 2019	Wertstufe * Soll 2025	Fläche ha
3150	Natürliche eutrophe Stillgewässer	A B	A B	A B	A B	0,91 0,08
***6230**	(sub-)Montane Borstgrasrasen	B	B	B	B	0,06
9110	Hainsimsen-Buchenwald	C				0,39

* A =hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht

3.2.2 Erhaltungsziele Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae, Anhang IV der RL)

Erhaltung von zentralen Lebensraumkomplexen mit besonnten, dauerhaft wasserführenden, nährstoffärmeren, krautreichen Stillgewässern sowie strukturreichen Laub- und Laubmischwaldgebieten,
Erhaltung der Hauptwanderkorridore und Winterquartiere
Erhaltung fischarmer oder fischfreier Laichgewässer.

3.2.3 Erhaltungsziele Naturschutzgebiet/sonstige Arten

Dauerhafte Sicherung der naturnahen Teiche mit ihren Flachwasserzonen als Lebensraum seltener Tier– und Pflanzenarten sowie der vorhandenen Auenwaldreste.
Sicherung des bemerkenswerten Libellenvorkommens.

3.2.4 Arten der Vogelschutzrichtlinie

Arten der Vogelschutzrichtlinie wurden in der Grunddatenerhebung nicht untersucht. Das Vorkommen von Anhangarten der Vogelschutzrichtlinie neben dem zufällig beobachteten Schwarzspecht (Dryocopus martius) ist aufgrund der Gebietsstruktur mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Spezielle Erhaltungsziele für Vogelarten werden nicht formuliert.

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH-AnhangI)

EU-Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des Gebietes
3150	Natürliche eutrophe Stillgewässer	Sukzession Fischbesatz, Beschattung	- keine -
*6230	Borstgrasrasen	Verbuschung, Unternutzung	- keine -
9110	Hainsimsen-Buchenwald	- keine -	- keine -

Kontaktbiotope:
Von den Kontaktbiotopen sind die angrenzenden Nadelholzbestände vom Grunddatenerheber kritisch bewertet, da der funktionale Zusammenhang zwischen Gewässer und den Landlebensräumen lebensraumtypischer Tierarten behindert wird.
Der negative Einfluss auf das FFH- Gebiet ist aber nur gering und wird im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung durch Laubholzbegünstigung weiter abnehmen.

5 Beschreibung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

5.1 Erhaltungsmaßnahmen

5.1.1 Lebensraumtypen (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH- Anhang I)

LRT 3150 Natürliche, eutrophe Stillgewässer mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrochariton

Der günstige Erhaltungszustand der eutrophen Stillgewässer wird durch wasserbauliche Maßnahmen, Entbuschungen im Bereich der Dämme und Ufer sowie gelegentliche Entschlammung und Abfischung der Teiche gesichert.

Wasserbauliche Maßnahmen:
Verlegung des Bachlaufs oberhalb der Teichanlage und Anbindung an das zu reaktivierende Abschlagswehr wirkt den Verlandungstendenzen und Nährstoffeinträgen dauerhaft entgegen. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme soll der Umflutgraben reaktiviert werden, damit bei Starkregen und Hochwasser der 20 l/s übersteigende Teil der Wassermenge an den Teichen vorbei geleitet werden kann. So schwankt die Wassertemperatur weniger und Hochwasserschäden an den Dämmen werden vermieden.

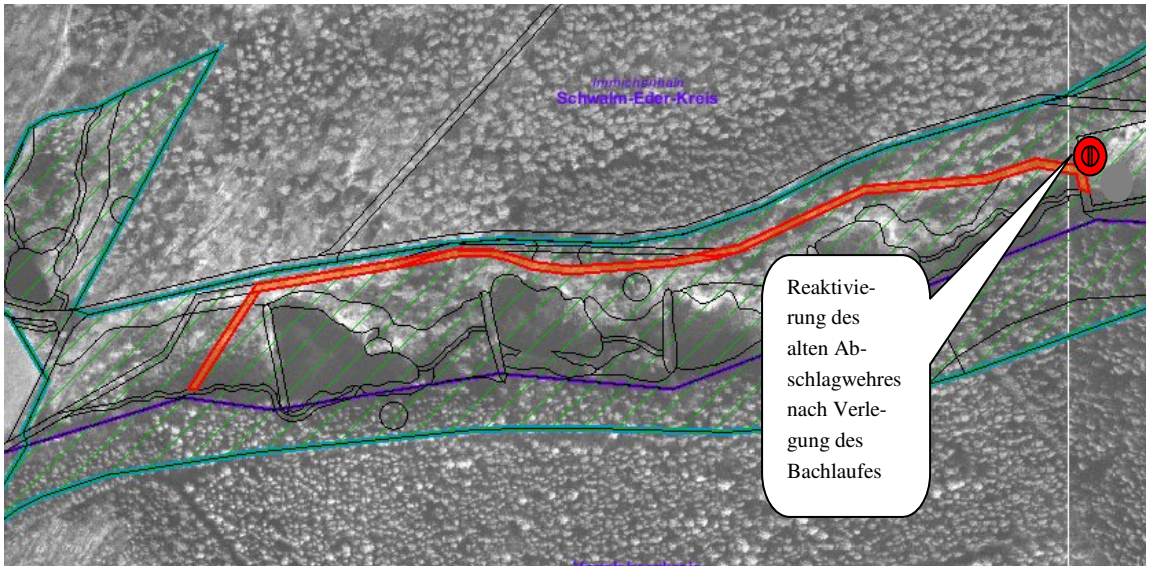

Reaktivierung des Umflutgrabens und des alten Abschlagwehres

Für die Reaktivierung des Umflutgrabens und des Abschlagwehres notwendige Befestigungen sollen möglichst unter Verwendung von Steckhölzern und Faschinen ausgeführt werden, da sie auf Grund der Bodenbeschaffenheit am einfachsten zu Handhaben sind und dauerhaften Erfolg versprechen.

Entbuschungen:
Die Uferbereiche der Teiche sowie die Dämme werden immer stärker von anfliegenden Gehölzen besiedelt, die die Wasserfläche beschatten und durch Laubfall zur Schlammbildung in den Teichen beitragen.
Diese Gehölze sollen an den Teichen 1 bis 4 regelmäßig in Teilabschnitten zurückgenommen werden, wobei jeweils nur ein Gewässer behandelt werden soll, um die Funktionalität der Gewässerumgebung nicht zu beeinträchtigen. Besondere Rücksicht muss hier auf die übrige Vegetation genommen werden.
Die den Teichen südlich vorgelagerten Waldbestände sollen im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung vorsichtig aufgelichtet werden, damit die Besonnung der Wasserflächen gesichert bleibt.

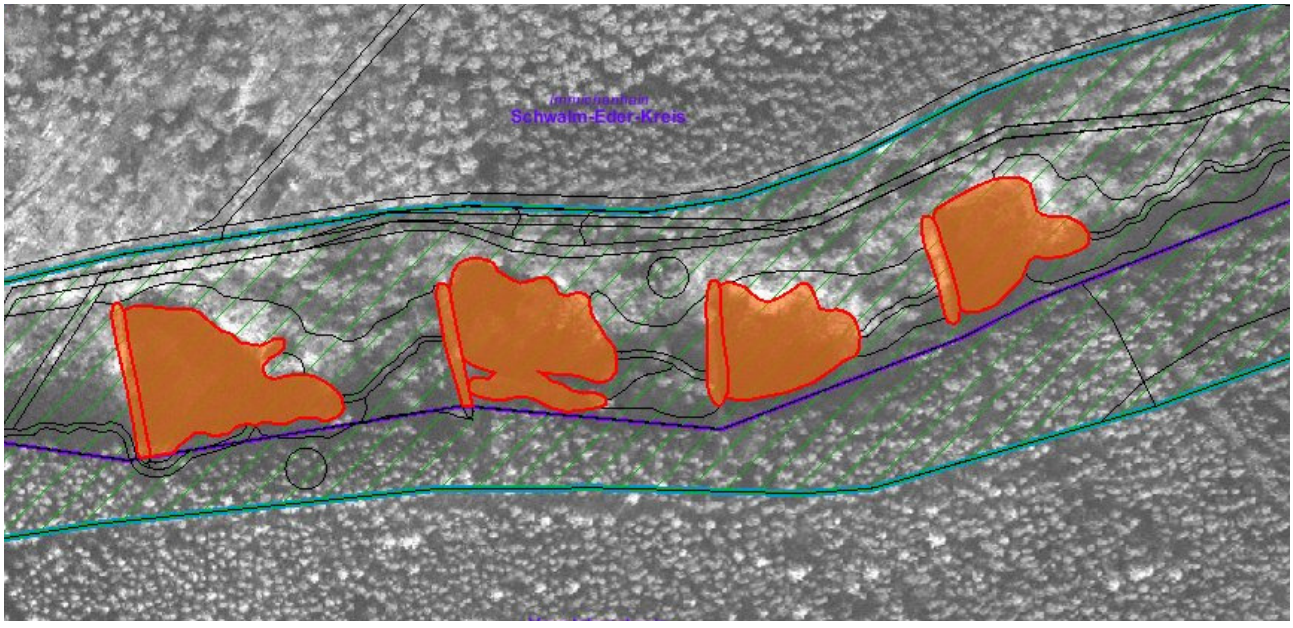

Bereiche die durch Entbuschung freigehalten werden sollen. (von links nach rechts Teich 1 bis 4)

Entschlammung:
Die Verschlammung der Teiche und nachfolgend die Verlandung schreiten langsam fort. Um den günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten, muss hier vorsichtig gegengesteuert werden. Dazu soll -beginnend mit dem östlich gelegenen Teich 4- jeder Teich im Planungszeitraum und außerhalb der Vegetationszeit einmal teilweise entschlammt werden. Bei den Entschlammungen sind kleinere Teilbereiche mit typischer Zonierung unbearbeitet zu belassen, von denen aus sich die typische Vegetation wieder allmählich ausbreiten kann. Besondere Rücksicht ist auf die Bestände des hier vorkommenden Sumpfblutauges (Potentilla palustris, RL 2) zu nehmen.
Alternativ zur mechanischen Entschlammung soll versucht werden, den Schlamm durch Mineralisation zu vermindern. Dazu sind die Teiche jeweils einzeln im Herbst abzulassen und ein Jahr nicht zu bespannen. Im Sommer des Leerstandes wird die aufkommende Vegetaion gemäht und das Schnittgut entfernt.
Nach der Bearbeitung des ersten Teiches muss die weitere Entwicklung zwei Vegetationszeiten beobachtet werden, um den Erfolg und die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt einschätzen zu können.
Gegebenenfalls muss die Vorgehensweise bei der Bearbeitung der übrigen Teiche den dann vorliegenden Erfahrungen angepasst werden.

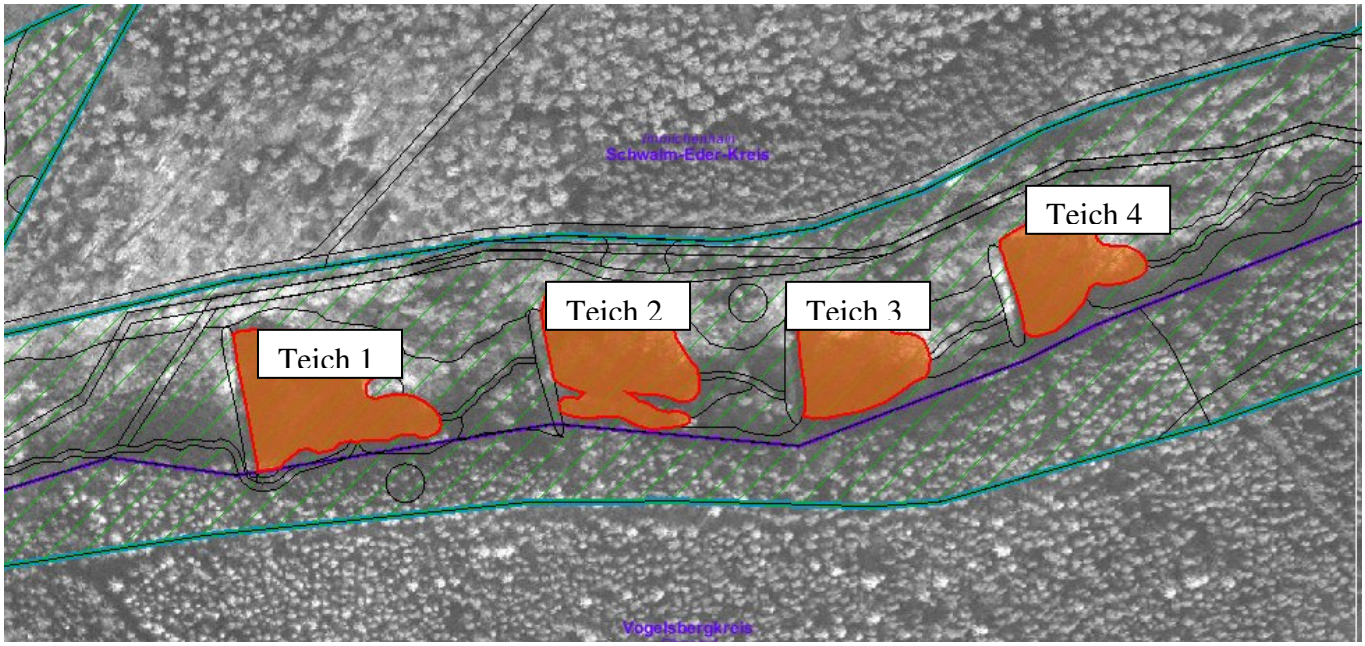

Entschlammen der Teiche beginnend mit Teich 4

Voraussetzung für eine erfolgreiche Entschlammung und damit Erhaltung der Gewässerflächen ist die Instandsetzung der Mönche und der Dämme, auch hier beginnend mit Teich 4.

Abfischen:
Teiche mit Karpfenbesatz sollen zur Verbesserung der Wasserqualität abgefischt werden.

Für den ebenfalls dem Lebensraumtyp 3150 zugeordneten, aber hier nicht weiter dargestellten Winterteich sind im Planungszeitraum keine Maßnahmen vorgesehen.

LRT *6230 Artenreiche Borstgrasrasen

Zur Erhaltung des Borstgrasrasens soll dieser in mehrjährigen Abständen entbuscht werden, wobei das anfallende Gehölzmaterial von der Fläche entfernt werden muss und im angrenzenden Waldbestand verteilt werden kann.
Außerdem ist alle drei bis fünf Jahre nach dem 01.07. zu mähen mit Beseitigung des Mähgutes, alternativ kann die Fläche mit der angrenzenden Pferdeweide mitbeweidet werden.

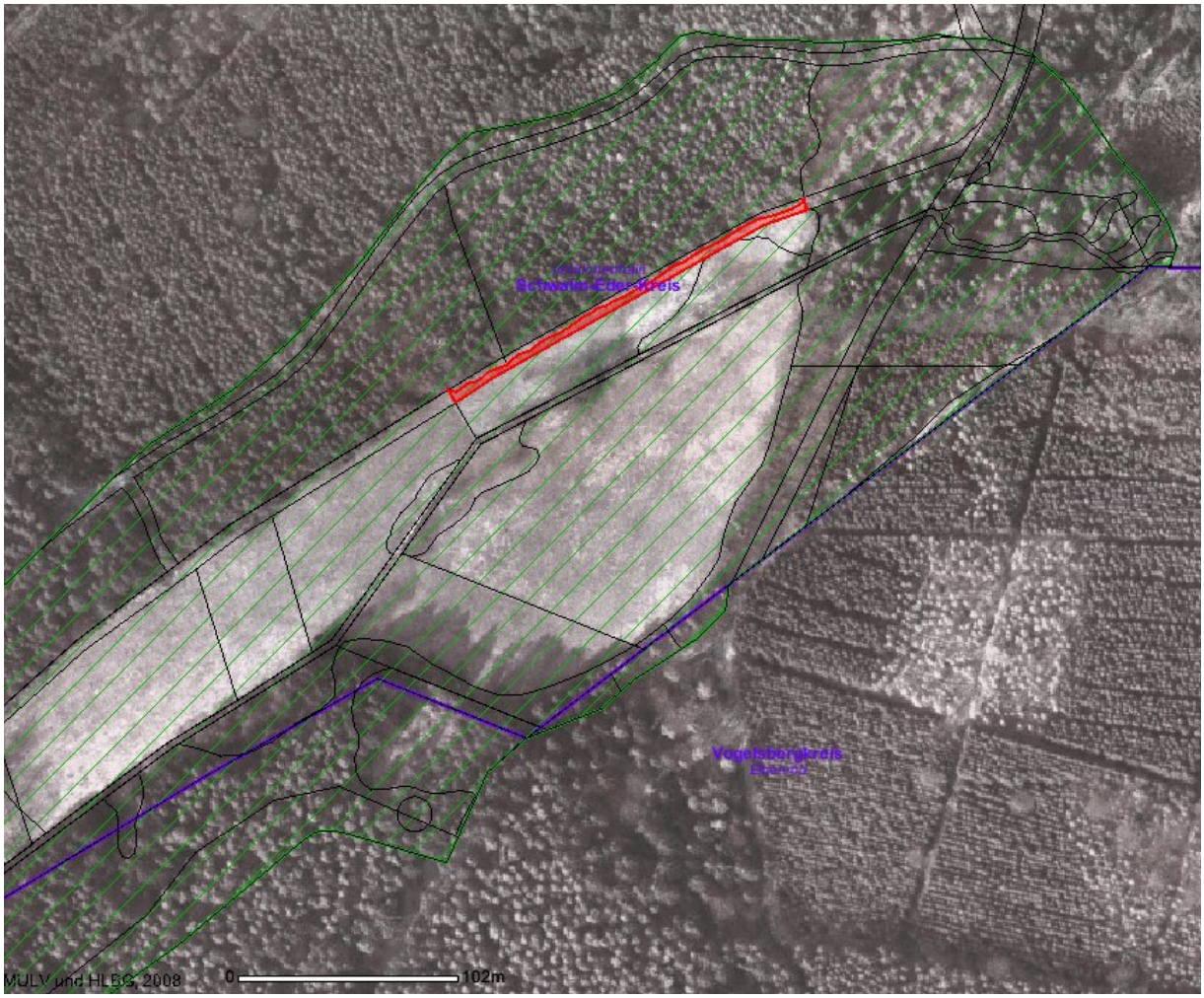

LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwald

Naturnahe forstliche Bewirtschaftung bei weiterer Totholzanreicherung und Schutz der Horst- und Höhlenbäume.

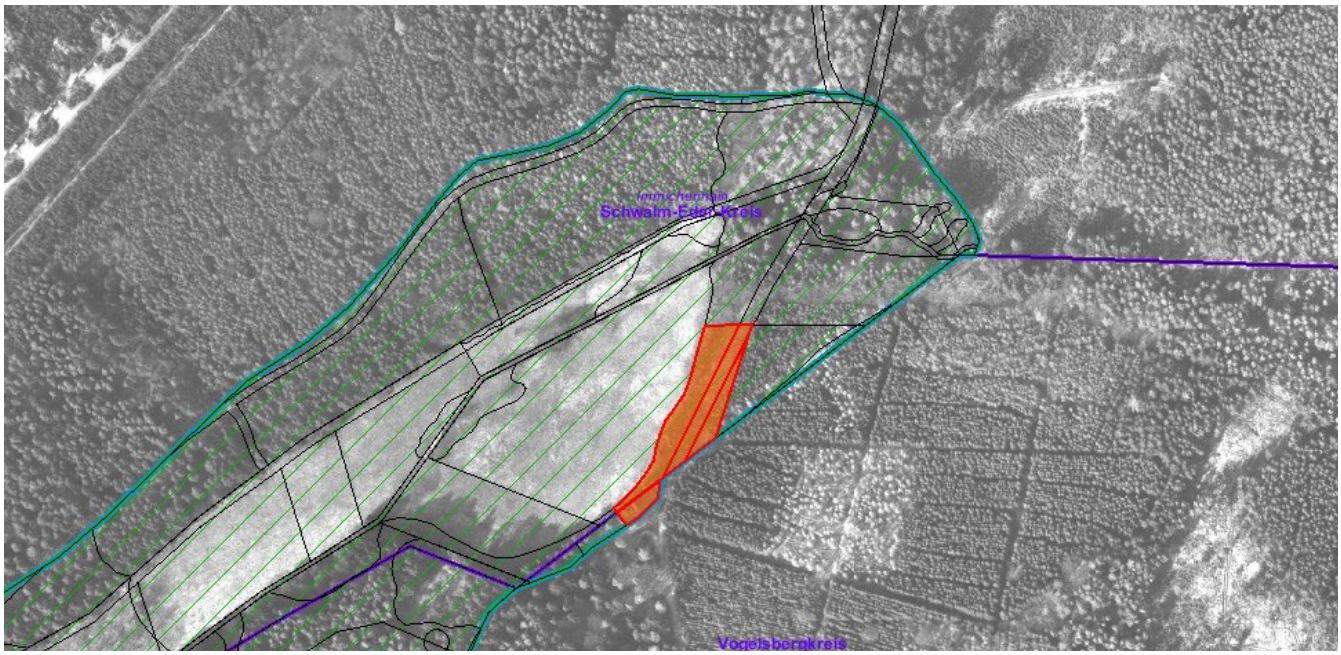

Naturnahe Bewirtschaftung des LRT 9110

5.1.2 Arten des Anhangs IV der Richtlinie

Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)

Die oben geplanten Maßnahmen dienen gleichzeitig der Erhaltung des Kleinen Wasserfroschs hinsichtlich der für die Art wichtigen Parameter Wassertemperatur, Beschattungssituation, Wasserstand, Wasserqualität und funktionaler Zusammenhang der Lebensräume.

5.1.3 Sonstige Arten und Biotope im NSG

Neben den nach FFH- Richtlinie geschützten Arten und Lebensräumen kommen noch weitere seltene oder nach anderen Rechtsvorschriften geschützte Arten und Biotoptypen vor (s.Tz.2.4). Die oben beschriebenen Erhaltungsmaßnahmen dienen gleichzeitig deren Schutz. Die Wiesen am Oberlauf des Teichzuflusses prägen den Charakter des Gebietes und tragen erheblich zur Strukturvielfalt bei. Sie sollen durch extensive Bewirtschaftung offen gehalten werden. Optimal wäre eine Bewirtschaftung als Mähwiesen oder Mähweiden.

Die Beschilderung der Außengrenzen ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.

Ein Teil der Weidezäune ist abgängig und wird von den Nutzern durch Elektrozäunung ersetzt. Der nicht mehr benötigte Stacheldraht ist abzubauen und zu entsorgen.

Naturnahe Grünlandbewirtschaftung

5.1.4 Arten der VS-Richtlinie

Die oben beschriebenen Erhaltungsmaßnahmen dienen gleichzeitig dem Schutz der im Gebiet vorkommenden Arten der Vogelschutzrichtlinie.

5.2 Entwicklungsmaßnahmen

5.2.1 **Lebensraumtypen** (Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse FFH- Anhang I)

Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen sind nicht vorgesehen.

5.2.2 Arten der VS-Richtlinie/sonstige Arten/Maßnahmen im NSG

Die Waldbestände des Gebietes sollen durch naturnahe Bewirtschaftung in Standortangepasste Laubwaldbestände überführt oder umgewandelt werden. Dazu ist der Anteil an Hybridpappeln vollständig, der an Fichte und Kiefer vornehmlich auf feuchten Standorten und im Uferbereich der Gewässer zurückzunehmen. Auf entstehenden Freiflächen sollen bei Bedarf standortgerechte Laubbaumarten eingebracht werden.

Naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen außerhalb LRT

6 Report aus dem Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maß-nah-me	Grund-maß-nahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durch-führung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Naturnahe Waldnut-zung	02.02.	Langfristig Entwicklung zum Erhaltungszustand "B"	3	nein	0,00	0,00	99	2008
Beweidung mit Nach-mahd	01.02.03.	Offenhaltung der Land-schaft, Begünstigen der Nährstoffarmut	2	ja	0,11	0,00	99	2009
Wasserstandsregulie-rung/ Wasserstands-anhebung	04.03.02.	Vermeidung von Schäden durch Hochwasserereig-nisse und Starkregen	2	nein	1,00	9.000,00	10-12	2009
Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06.	Reduktion von Beschat-tung und Stoffeinträgen	2	nein	40,00	2.000,00	10-12	2009
Unterhaltung ab-schnittsweise (Entkrautung / Entschlammung) Instandhaltung der-Mönche und Dämme	04.06.05.	Verhinderung der Verlan-dung der Teiche	2	nein	4,00	28.000,00	10-12	2009
Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	Offenhaltung der Grün-landflächen, Erhalt der Gewässerqualität des Teichzuflusses	1	ja	2,09	0,00	07-12	2009
Förderung von Ne-benbaumarten/ be-stimmten Baumarten	02.04.06.	Erhaltung und Verbesse-rung der funktionalen Gewässerumgebung, Erhöhung des Laubholz-anteils und Auszug nicht heimischer Bäume (Hyb-ridpappeln)	1	nein	15,44	0,00	99	2009
Beseitigung von Abla-gerungen (Müll, Schutt, Geräte, Holz u. a.)	12.04.06.	Beseitigung von Gefah-renstellen/Fremdstoffen (Stacheldraht)	6	nein	0,00	0,00	99	2009
Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulun-gen)	14.	Schutz des Gebietes, Rechtssicherheit über tatsächliche Grenzen	6	ja	2,00	100,00	10-12	2009

Die aufgeführten Maßnahmen sind im Anhang in einer Übersichtskarte dargestellt.

7 Monitoring

Gemäß Artikel 11 der FFH-Richtlinie sind die Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhänge I,II und IV der FFH-Richtlinie) zu überwachen.
Hierfür wurden im Gebiet im Zuge der Grunddatenerhebung für die Überwachung der Pflanzenarten 7 botanische Dauerbeobachtungsflächen bzw. Waldvegetationsaufnahmen eingerichtet. Insbesondere auf diesen ausgewählten Flächen werden zukünftig in 6-jährigem Turnus die Daten zur Berichtspflicht gewonnen. Für die Waldflächen des Lebensraumtyps 9110 werden im Regelfall die in 10-jährigem Turnus erhobenen Daten der Forsteinrichtung verwendet.

Umsetzungskontrolle	Turnus	Nächste Durchführung
Kontrolle der Nutzung, Beschattung des LRT*3150	1 - jährig	2009
Ganzjährige Wiederholungskartierung	6 - jährig	2013
Floristische Dauerbeobachtungsflächen (Waldvegetationsaufnahmen)	6 - jährig	2013

8 Anhang

Kartendarstellungen

Karte 1: **Maßnahmen im Überblick**

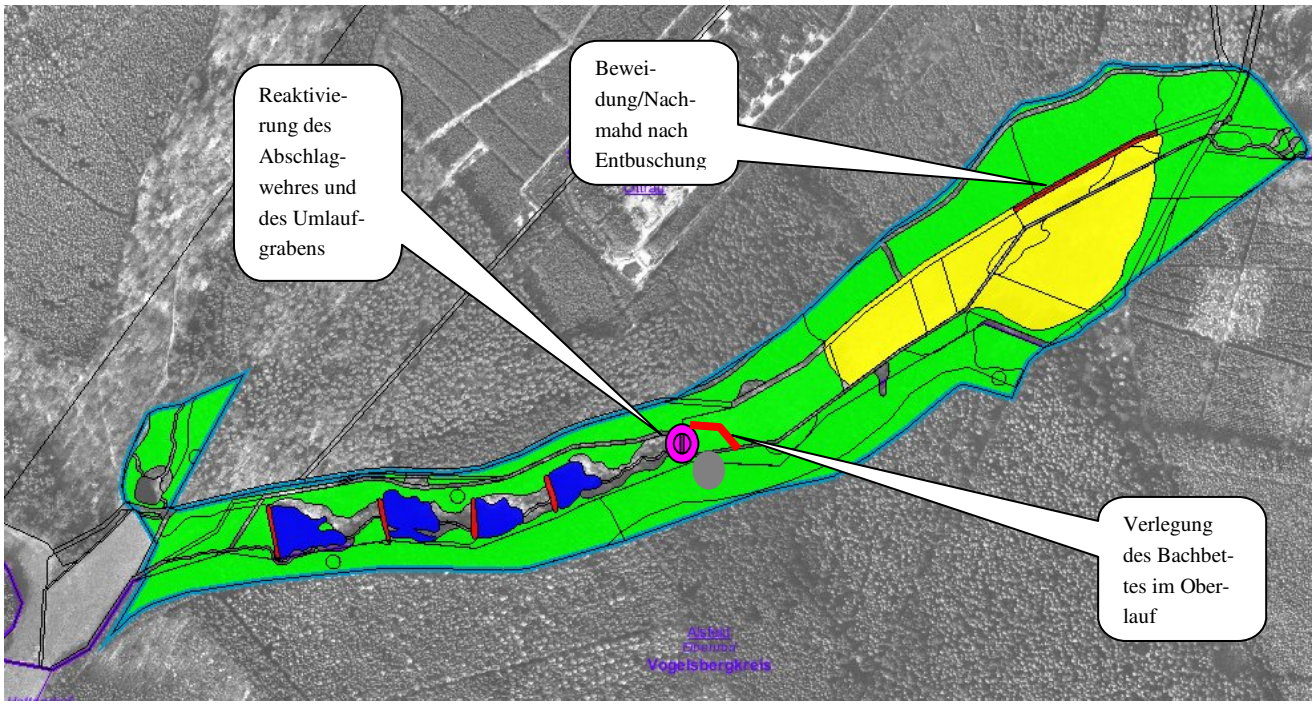

- Entkrautung/Entschlammung
- Naturverträgliche Grünlandnutzung
- Entbuschung / Entkusselung
- Naturnahe Waldbewirtschaftung

9 Literatur

RICHTLINIE92/43/EWG DES RATES vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

RICHTLINIE79/409/EWG DES RATES vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Grunddatenerhebung des Ingenieur und Planungsbüros Umwelt Institut Höxter (2007)

Pflegeplan des Planungsbüros Röpert für das Naturschutzgebiet „Immichenhainer Teiche“ vom 30.11.88

Verordnungen über die Ausweisung des Naturschutzgebietes (als Anhang beigefügt)

1159

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Immichenhainer Teiche" vom 9. Dezember 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände und im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Teiche und Auewaldreste zwischen Immichenhain und Hattendorf werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Immichenhainer Teiche" besteht aus einem naturnahen Waldwiesental mit Auewaldresten und Wasserflächen in den Gemarkungen Immichenhain, Gemeinde Ottrau im Landkreis Schwalm-Eder und Elbenrod, Stadt Alsfeld im Landkreis Vogelsberg. Es hat eine Größe von 21,85 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel, oberer Naturschutzbehörde, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt; eine Abzeichnung kann bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darm-

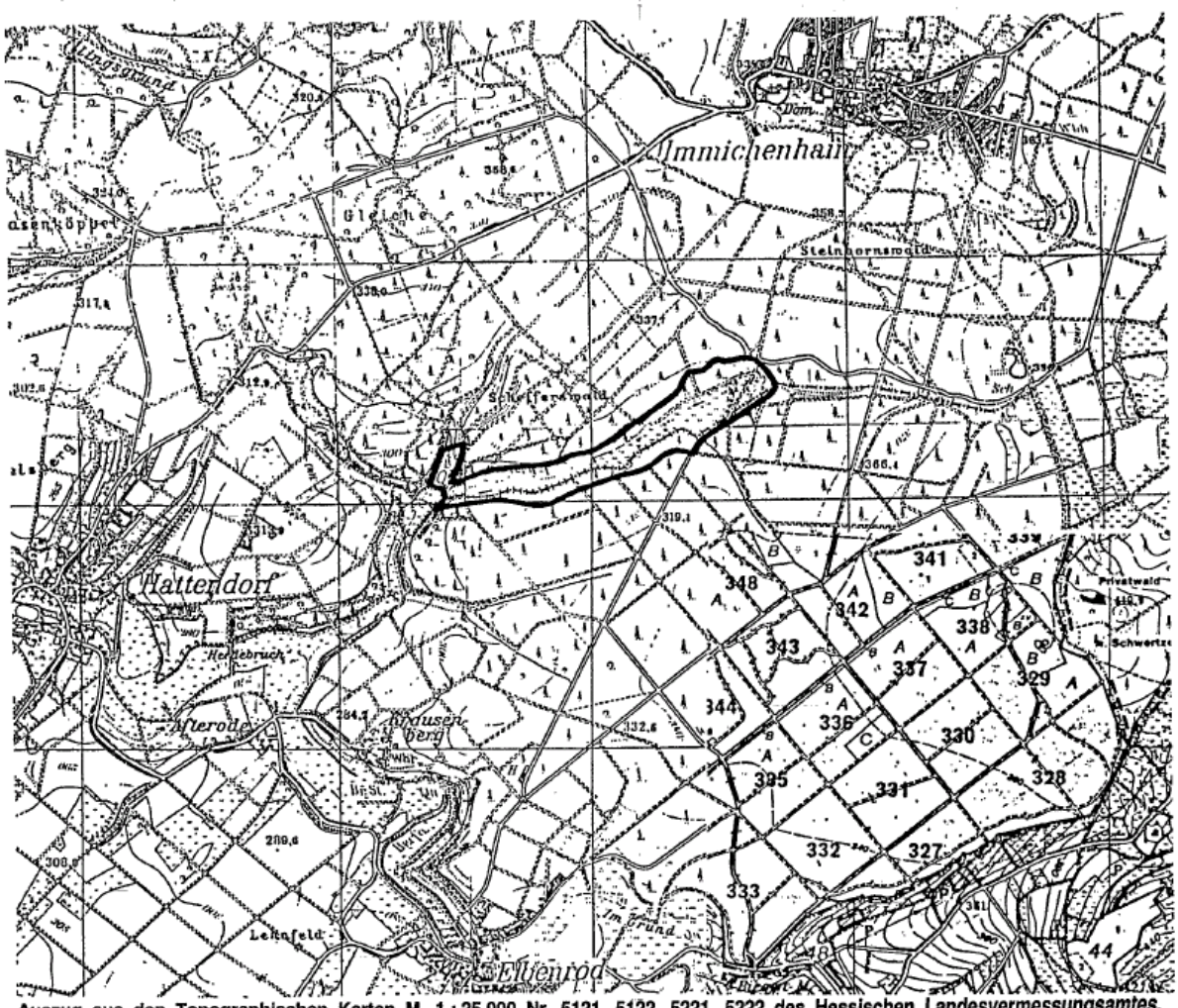

Auszug aus den Topographischen Karten M. 1 : 25 000 Nr. 5121, 5122, 5221, 5222 des Hessischen Landesvermessungsamtes.
Veröffentlicht mit Genehmigung Nr. 86-1-007

stadt — obere Naturschutzbehörde —, Orangerieallee 12, eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnahen Teiche mit Flachwasserzonen und die Auewaldreste als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten dauerhaft zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Privatgewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten; dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 10 und 11 genannten Einschränkungen;
2. die Maßnahmen zum Aufbau, zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde, die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 9. Dezember 1985

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
gez. Görlach

StAnz. 51/1985 S. 2325

Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Immichenhainer Teiche" und „Diebskeller/Landgrafenborn"*)

Vom 22. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Immichenhainer Teiche" vom 9. Dezember 1985 (StAnz. S. 2325) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht."

Anlage 1

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die örtlich zuständige obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden."

Artikel 2

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Diebskeller/Landgrafenborn" vom 1. Dezember 1987 (StAnz. S. 2601) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht."

Anlage 2

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die örtlich zuständige obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juli 1992

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Wohnen,
Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan

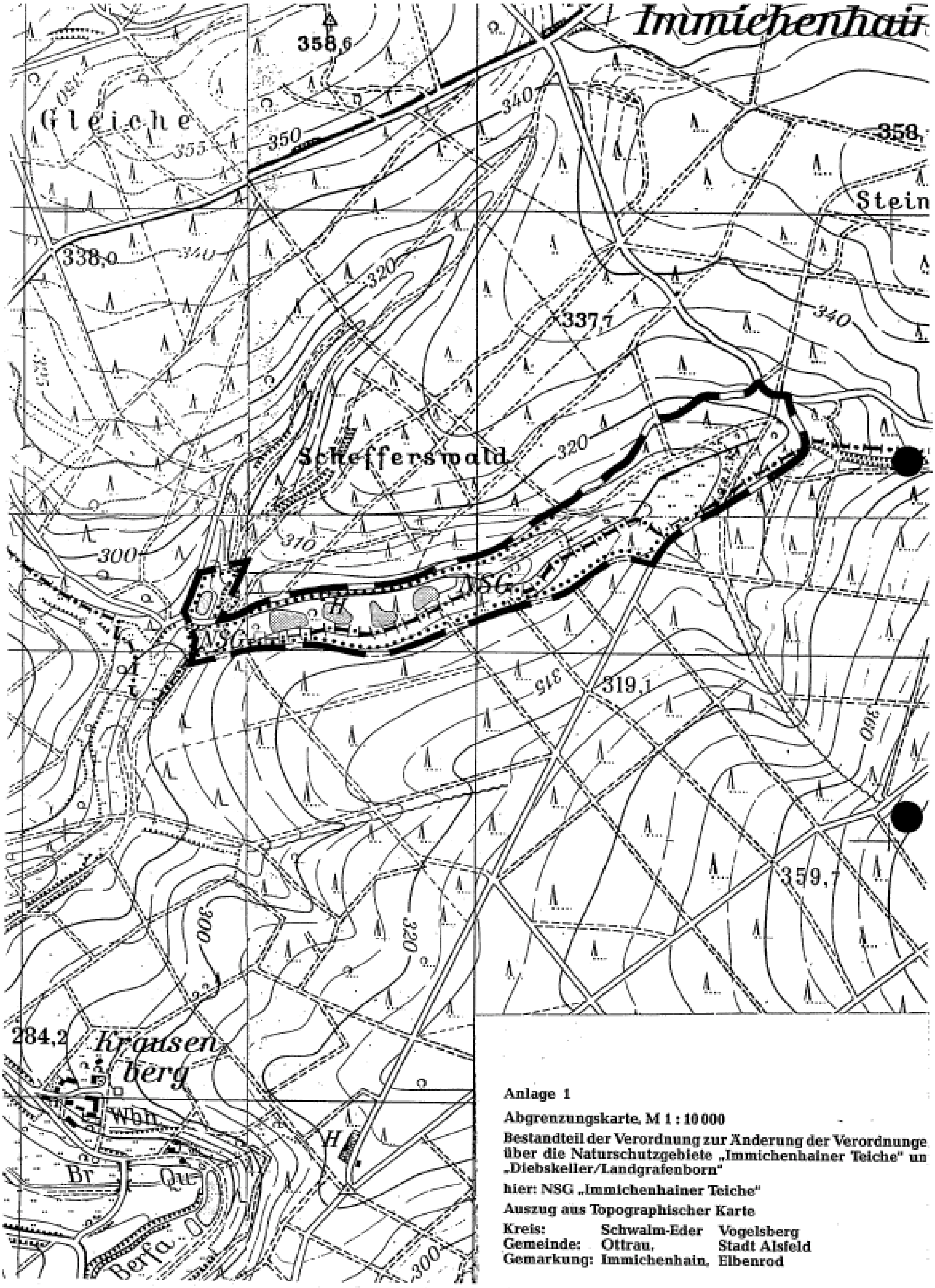
Immichenhain
358,6
Gleiche
350
355
340
338,0
358,
Stein
320
337,7
Scheffersmald
310
300
NSG
319,1
315
359,7
284,2
Krausen
berg
Wbh
Br
Qu
Berfa
Anlage 1
Abgrenzungskarte, M 1 : 10 000
Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnunge
über die Naturschutzgebiete „Immichenhainer Teiche" un
„Diebskeller/Landgrafenborn"
hier: NSG „Immichenhainer Teiche"
Auszug aus Topographischer Karte
Kreis: Schwalm-Eder Vogelsberg
Gemeinde: Ottrau, Stadt Alsfeld
Gemarkung: Immichenhain, Elbenrod

109

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Immichenhainer Teiche“ vom 6. Januar 2000

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die Teiche und Auewaldreste zwischen Immichenhain und Hattendorf werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Immichenhainer Teiche“ besteht aus einem naturnahen Waldwiesental mit Auewaldresten und Wasserflächen in den Gemarkungen Immichenhain, Gemeinde Ottrau im Landreis Schwalm-Eder und Elbenrod, Stadt Alsfeld im Landkreis Vogelsberg. Es hat eine Größe von 21,85 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die naturnahen Teiche mit Flachwasserzonen und die Auewaldreste als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten dauerhaft zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;

Auszug der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blätter Nr. 5121, 5122, 5221 und 5222, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 – 1 – 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Immichenhainer Teiche"

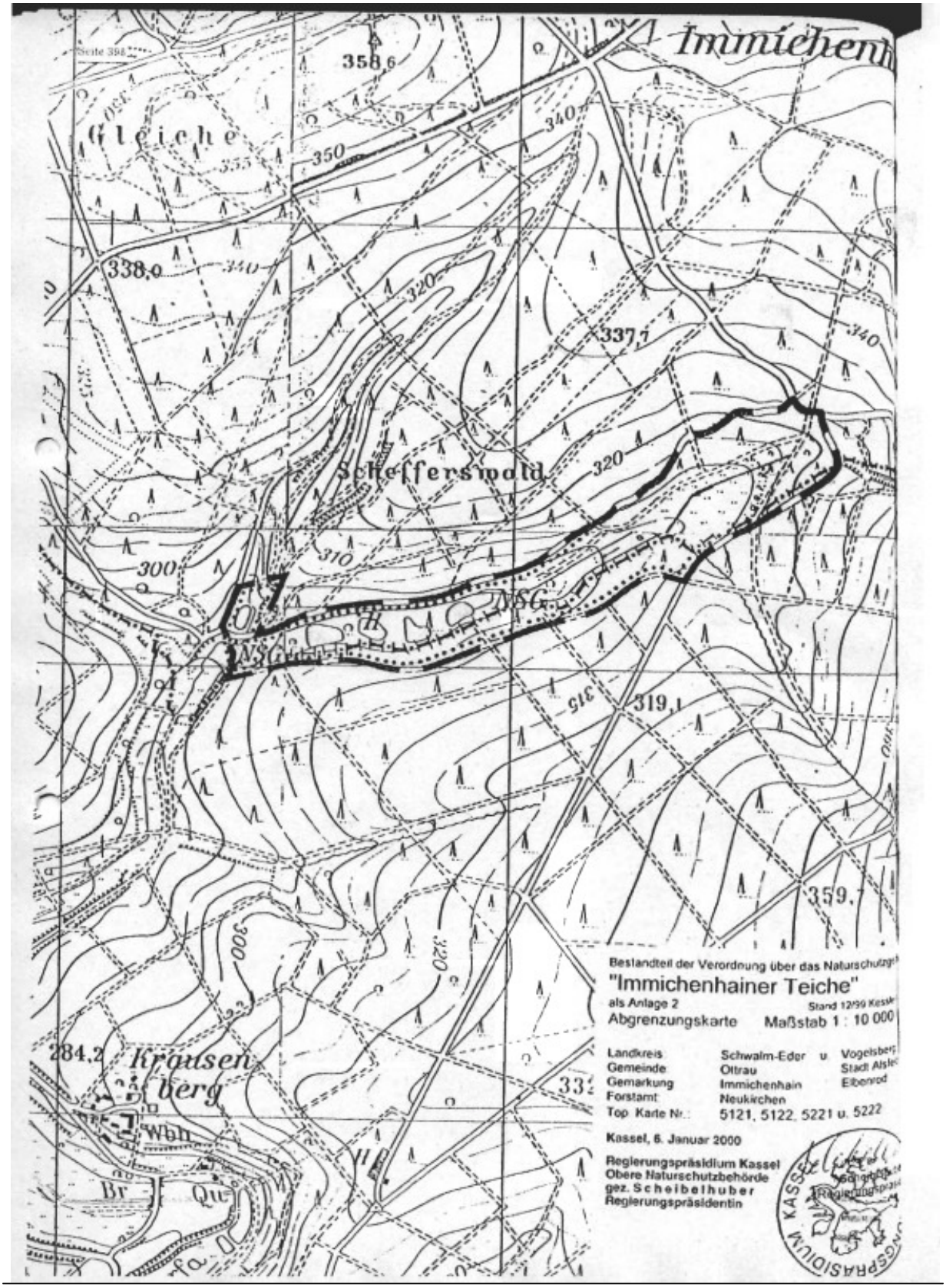
Immichenh
Gleiche
Schefferswald
Krausenberg
Beständteil der Verordnung über das Naturschutzg
"Immichenhainer Teiche"
als Anlage 2
Stand 12/99 Kessl
Abgrenzungskarte
Maßstab 1 : 10 000
Landkreis Schwalm-Eder u. Vogelsberg
Gemeinde Ottrau Stadt Alsfe
Gemarkung Immichenhain Elbenrod
Forstamt Neukirchen
Top. Karte Nr.: 5121, 5122, 5221 u. 5222
Kassel, 6. Januar 2000
Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin

(Fortsetzung von Seite 396)

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Privatgewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten; dort zu fahren, zu **parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten,** Wohnwagen **aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder** zu unterhalten, **Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe** einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den **Verboten des § 3 bleiben**:

1. die extensive Nutzung **der Grünlandflächen** mit den in § 3 Nr. 10 und 11 genannten **Einschränkungen;**
2. **die Maßnahmen zum Aufbau, zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;**
3. **die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 21. Januar;**
4. **die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.**

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die örtlich zuständige obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen **Naturschutzgesetzes handelt**, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. **bauliche Anlagen entgegen** § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert **oder beseitigt;**
2. **Bodenschätze oder andere** Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, **Sprengungen oder** Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. **Pflanzen** einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. **das Naturschutzgebiet** betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, **badet, zeltet**, Wohnwagen **aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält**, Wasserfahrzeuge **aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);**
9. **Kraftfahrzeuge** wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen lässt (§ 3 Nr. 12);
13. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Immichenhainer Teiche" vom 22. Juli 1992 (GVBl. I S. 365) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 6. Januar 2000

Regierungspräsidium Kassel
— obere Naturschutzbehörde —
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin

StAnz. 4/2000 S. 396